



**Gemeinde Sasbach am Kaiserstuhl  
Landkreis Emmendingen**

**Satzung  
über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen  
an Öffentlichen Straßen  
(Sondernutzungssatzung)**

Aufgrund § 19 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg, § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Sasbach am Kaiserstuhl am 22.06.2022 folgende Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen beschlossen:

**§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für die in der Baulast der Gemeinde Sasbach am Kaiserstuhl stehenden öffentlichen Straßen und Plätze.
- (2) Sie gilt ebenfalls für Sondernutzungen an Ortsdurchfahrten gemäß § 17 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg.

**§ 2 Sondernutzungserlaubnis**

- (1) Die Benutzung der in § 1 genannten Straßen über den Gemeindegebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der vorherigen Erlaubnis. Die bau- und verkehrsrechtlichen Vorgaben bleiben unberührt.

Dies gilt nicht, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gemäß § 21 Abs. 1 des Straßengesetzes nach bürgerlichem Recht richtet.

- (2) Erlaubnisansträge sind mit Angabe von Art, Ort, Umfang und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung rechtzeitig, mindestens jedoch 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn der Gemeinde Sasbach zu stellen. Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise können verlangt werden.

**§ 3 Ausschluss von Sondernutzungen**

- (1) Sondernutzungen dürfen nicht ausgeübt werden, soweit
  - a) die genutzte Fläche für die Durchführung von Versammlungen nach dem Versammlungsrecht bzw. von genehmigten Sonderveranstaltungen (Straßenfeste u. ä.) benötigt wird und die Sondernutzung damit nicht in Zusammenhang steht oder die anderweitige Nutzung beeinträchtigt wird,
  - b) besondere Umstände, insbesondere Schäden an öffentlichen Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen sowie Schäden an Straßen und deren Reparaturen eine Benutzung nicht zulassen,
  - c) höhere Gewalt oder Notfälle eine Benutzung nicht zulassen.
- (2) Wenn es im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Fußgänger erforderlich ist, kann die Sondernutzung für den Einzelfall untersagt werden.
- (3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 hat der Erlaubnisinhaber keinen Ersatzanspruch.

# Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)

## § 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedarf es bei
  - (a) Schaukästen und Automaten an Wänden, wenn diese nicht mehr als 20 cm in den Gehweg ragen und mindestens 1,00 m vom Fahrbahnrand entfernt sind.
  - (b) Dämmungen an Gebäuden.
- (2) § 2 Abs. 1 S. 2 gilt entsprechend.

## § 5 Sondernutzungsgebühren

- (1) Für die über den Gemeindegebrauch hinausgehende Benutzung der öffentlichen Straßen (Sondernutzung) i. S. von § 1 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses (Anlage) erhoben. Dies gilt nicht, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gemäß § 21 Abs. 1 Straßengesetz Baden-Württemberg nach bürgerlichem Recht richtet.
- (2) Eine Sondernutzung ist auch dann gebührenpflichtig, wenn sie einer Erlaubnis nach § 16 Abs. 1 Straßengesetz für Baden-Württemberg nicht bedarf.

## § 6 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist
  1. der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger,
  2. wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner

## § 7 Gebührenbemessung

Die Höhe der Gebühr misst sich nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage). Soweit dieses Rahmensätze vorschreibt, sind

- (a) Art und Maß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch,
- (b) das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners sowie,
- (c) die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen.

## § 8 Gebührenfestsetzung

- (1) Die Gebühren werden nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses festgesetzt. Bei Sondernutzungen, die für ein Jahr oder länger bewilligt werden und im Laufe des Rechnungsjahres beginnen oder enden, wird der Gebühr für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr zugrunde gelegt. Sind Monats- oder Wochengebühren festgesetzt, so wird bei zeitlich kürzerer Nutzung die volle Gebühr erhoben.
- (2) Die Mindestgebühr beträgt 5,00 €, bei Monatsgebühren 20,00 € und bei Jahresgebühren 50,00 €
- (3) Bei Sondernutzungen, die für ein Jahr oder länger bewilligt werden, oder für die ausschließlich Jahresgebühren vorgesehen sind, wird die Gebühr für das Kalenderjahr festgesetzt. Sie gilt auch für die folgenden Jahre bis zu einer Neufestsetzung. Sie kann geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse während der Dauer der Sondernutzung wesentlich geändert haben.

# Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)

## § 9 Entstehung der Gebühren

- (1) Die Sondernutzung wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig; bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Bei Gebühren, die in einem Jahresbetrag festgesetzt sind, wird der auf das laufende Jahr entfallene Betrag mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides, die folgenden Jahresbeträge jeweils zum 01.03. des Rechnungsjahres ohne besondere Aufforderung fällig.
- (3) In den Fällen einer unerlaubten Sondernutzung sind die entrichtenden Gebühren ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung mit 4 vom Hundert zu verzinsen.

## § 10 Gebührenerstattung

- (1) Endet die Befugnis zu einer Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenfestsetzung zugrundeliegenden Zeitraums, ist ein entsprechender Teil der Gebühr zu erstatten, wenn dies innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Befugnis beantragt wird. Der zu erstattende Betrag bemisst sich nach dem Teil der Gebühr, der auf den Zeitraum entfällt, um den die Befugnis zu einer Sondernutzung vorzeitig endet. Hierbei werden jedoch angefangenen Monate oder Wochen nicht berücksichtigt. Beträge unter 5,00 € werden nicht erstattet. Die Mindestgebühr gemäß des Gebührenverzeichnisses bleibt hiervon unberührt.
- (2) Wird eine auf Zeit erteilte Befugnis aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, jedoch nicht wegen Verstoßes gegen erteilte Auflagen u. ä. widerrufen, so wird die gesamte Sondernutzungsgebühr ohne jeden Abzug erstattet.

## § 11 Gebührenbefreiung

- (1) Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere mittel- bzw. unmittelbar gemeinnützigen, sozialen, kulturellen, sportlichen sowie sonstigen allgemein förderungswürdigen Zwecken dient.
- (2) Von der Gebührenpflicht befreit sind:
  - (a) erlaubnisfreie Sondernutzung gemäß § 4,
  - (b) Werbeanlagen, die an Hauswänden angebracht sind und lediglich den Luftraum über der Straße beanspruchen
  - (c) private Wegweiser auf Veranstaltungen von allgemeinem Interesse oder auf Einrichtungen und Betriebe,
  - (d) Plakatafeln und sonstige Werbeträger, die aus Anlass von Wahlen und Abstimmungen aufgestellt werden,
  - (e) die Benutzung der Fußgängerzonen durch Fahrzeuge mit Ausnahmegenehmigung,
  - (f) die Benutzung der Straße durch Fahrzeuge, deren Gesamtgewicht, Achslasten oder Abmessungen die gesetzlichen allgemein zugelassenen Grenzen mit Genehmigung der zuständigen Behörde überschreiten.
- (3) Vorschriften aus anderen Rechtsgebieten bleiben hiervon unberührt.

# Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)

## § 12 Geltung sonstiger Vorschriften

Soweit im Straßengesetz von Baden-Württemberg und in §§ 1 ff. dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, finden auf die Sondernutzungsgebühren die für die Benutzungsgebühren der Gemeinden geltenden Vorschriften Anwendung.

## § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2022 in Kraft.

Sasbach am Kaiserstuhl, den 04.07.2022

  
Jürgen Scheiding  
Bürgermeister

## Hinweis gem. § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.